

Deutsche Volkspolizei (DVP) - Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, dessen Aufgabe es ist, die sozialistische Gesellschaftsordnung, Leben und Gesundheit, Eigentum, Würde und Freiheit ihrer Bürger zuverlässig zu schützen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zu gewährleisten. Die Mitarbeiter der DVP erfüllen ihre in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften exakt festgelegte Aufgaben gemeinsam mit den Werktätigen und deren gesellschaftlichen Organisationen im Interesse der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes. Die DVP wird durch den Minister des Innern und Chef der DVP zentral geführt (§ 1 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11.6.1968, GBl. 11968 Nr. 11 S. 232 - im folgenden VP-Gesetz genannt). Auf Bezirks- und Kreisebene bestehen

- Bezirksbehörden der DVP (BDYP), in der Hauptstadt das Präsidium der Volkspolizei Berlin (PdVP);
- Volkspolizei-Kreisämter (VPKA), in den Stadtbezirken der Hauptstadt Volkspolizei-Inspektionen (VPI).

Den VPKA nachgeordnet sind die VP-Revier, VP-Wachen und VP-Gruppenposten. Polizeiliche Aufgaben werden auch von den Abschnittsbevollmächtigten gelöst, die jeweils für ein territorial begrenztes Gebiet innerhalb des Bereiches eines VP-Reviers zuständig sind. Sie arbeiten weitgehend selbständig und eigenverantwortlich, wobei sie sich auf die aktive Mitarbeit der Bevölkerung, vor allem auf die / freiwilligen Helfer der DVP stützen.

Den Chefs der BDVP sowie den Leitern der VPKA unterstehen Kräfte folgender Dienstzweige der DVP: Schutzpolizei, Verkehrspolizei, Paß- und Meldewesen, Kriminalpolizei, Betriebsschutz und Organ Feuerwehr. Alle Angehörigen der DVP haben unabhängig von Dienststelle und Dienstzweig sowie unabhängig davon, ob sie sich „im Dienst“ befinden - gemäß § 3 VP-Gesetz das Recht und die Pflicht, bei Gefahren oder Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, sofort einzuschreiten und betroffene Bürger durch Rat und Tat zu unterstützen. Die Aufgaben der DVP sind im einzelnen in § 7 VP-Gesetz festgelegt. Insbesondere hat sie

- eventuellen / Straftaten, / Verfehlungen und ↗ Ordnungswidrigkeiten vorausschauend und zielgerichtet vorzubeugen, alle Straftaten aufzudecken, zu untersuchen und aufzuklären (/ Untersuchungsorgan), Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sowie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen aufzudecken und beseitigen zu helfen;
- anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen;
- die zum Schutz der Staatsgrenze für die / Grenzgebiete festgelegte Ordnung durchzusetzen;
- Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr (↗ Straßenverkehrs-Ordnung), im Personen- und

Güterverkehr der Reichsbahn sowie im Verkehr auf den Binnengewässern und in Seehäfen zu gewährleisten;

- die Einhaltung der Ausweis-, Paß- und Meldebestimmungen (/ * Meldeordnung) zu sichern;
- eine strenge Ordnung im Umgang mit Waffen, Sprengmitteln und Giften durchzusetzen;
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Tätigkeit von Vereinigungen, die Durchführung von / Veranstaltungen und über die / Polizeistunde zu gewährleisten;
- wichtige Betriebe, Anlagen und Objekte zu sichern;
- Aufgaben im Rahmen der Landesverteidigung zu erfüllen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Angehörigen der DVP die Befugnis:

- zur / * Durchsuchung von Personen, einschließlich von ihnen mitgeführter Gegenstände;
- zur / Beschlagnahme von Sachen;
- zum Betreten von Grundstücken, Wohnungen oder anderen Räumen zur Abwehr von Gefahren;
- zum Zuführen von Personen, z.B. zur Klärung eines Sachverhaltes, bei Nichteinhaltung der Meldepflichten oder bei unbegründetem Fernbleiben von der / Musterung;
- zur Verhaftung auf der Grundlage eines richterlichen / Haftbefehls;
- zur Entgegennahme von / Strafanzeigen gegen Bekannt oder Unbekannt, von Strafanträgen bei Antragsdelikten sowie die Einleitung von / Ermittlungsverfahren und die Bearbeitung von Verfehlungen;
- zur Durchführung von / Ordnungsstrafverfahren, für die die DVP allein oder neben anderen staatlichen Organen zuständig ist;
- zur Vernehmung der Beschuldigten;
- zum / Feststellen der Personalien.

Von allen diesen Befugnissen darf die DVP nur dann Gebrauch machen, wenn die in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Klärung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Bürgern oder von Ehezwisten gehört nicht zu den Aufgaben der DVP. Jedoch sollen Bürger, die einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber einem anderen Bürger glaubhaft begründen, *auf Ersuchen* beim Feststellen und beim Austausch der Personalien unterstützt werden (§ 12 VP-Gesetz).

Das Gesetz verlangt von jedem Volkspolizisten, daß er umsichtig, korrekt und konsequent auftritt und in die Rechte der Bürger nur eingreift, soweit dies zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren unumgänglich und gesetzlich zulässig ist.

Diebstahl - strafbare Handlung, die in der rechtswidrigen Aneignung fremder Sachen besteht. Durch D. werden Eigentumsrechte bzw. Befugnisse des rechtmäßigen Besitzers gegen den Willen des Berechtigten verletzt. Die Aneignung besteht in der